

**Normative Bestimmungen,
Besonderer Teil:**

**III. Wegmacher und Wegmacher/Chauffeure
(NB BT Wegmacher)**

A. Allgemeine Bestimmungen	106
B. Entschädigungen	106

Normative Bestimmungen, Besonderer Teil: III. Wegmacher und Wegmacher/Chauffeure (NB BT Wegmacher)

A. Allgemeine Bestimmungen

1 Geltungsbereich

Der Besondere Teil Wegmacher und Wegmacher/Chauffeure regelt die Abweichungen und Ergänzungen gegenüber dem Allgemeinen Teil für das Anstellungsverhältnis der Wegmacher und Wegmacher/Chauffeure (Artikel 5 Abs. 1 SB GAV). Soweit dieser Besondere Teil nichts anderes bestimmt, findet der Allgemeine Teil Anwendung.

B. Entschädigungen

2 Überstundenentschädigung

Wegmacher und Wegmacher/Chauffeure erhalten für angeordnete Überstunden ausserhalb der normalen Arbeitszeit, die nicht durch Freizeit ausgeglichen werden können, neben dem individuellen Lohn einen Zuschlag von 25%.

3 Entschädigung für inkonveniente Dienste nach Dienstplan

Wegmacher und Wegmacher/Chauffeure, die an Werktagen zwischen 19.00 Uhr und 7.00 Uhr, an Wochenenden sowie an Feiertagen Arbeit nach Dienstplan leisten, erhalten die Zuschläge gemäss Artikel 106 ff. NB AT GAV.

4 Entschädigung für Strassenunterhaltsfahrzeug

- 1 Wegmacher, die ein Strassenunterhaltsfahrzeug führen müssen, erhalten folgende Tagesentschädigung:
 - a) 6.70 Franken, wenn dafür ein Ausweis der Kategorie B benötigt wird;
 - b) 10.05 Franken, wenn dafür ein Ausweis der Kategorie D benötigt wird.
- 2 Die Entschädigungen nach Absatz 1 werden nur für jene Tage ausgerichtet, an denen Chauffeurdienste geleistet werden.

5 Kleiderentschädigung

- 1 Wegmacher und Wegmacher/Chauffeure werden bei Bedarf jährlich folgende Kleider abgegeben:
- 3 Garnituren Arbeitskleider;
 - 2 Paar Schuhe und 1 Paar Stiefel;
 - 1 Warnweste und 1 Fleece-Jacke;
 - 1 Regenjacke, 1 Regenschutzhose und 1 Regenhut;
 - 1 Schutzhelm und 1 Schutzbrille.
- 2 Das technische Personal der Unterhaltsdienste für Kantons- und Nationalstrassen hat pro Jahr Anspruch auf eine Kleiderentschädigung von 200 Franken.

6 Verpflegungsentschädigung

- 1 Wegmacher und Wegmacher/Chauffeure haben Anspruch auf folgende Verpflegungsentschädigungen:
- a) auf eine Hauptmahlzeit, wenn das Mittagessen aus dienstlichen Gründen nicht zu Hause eingenommen werden kann;
 - b) auf eine Zwischenverpflegung bei Nachteinsätzen, wenn der Einsatz mindestens 3 Stunden dauert und nicht eine Zwischenverpflegung unentgeltlich abgegeben wird.
- 2 Die Höhe der Verpflegungsentschädigungen richtet sich nach Artikel 113 ff. NB AT GAV.

7 Pikettentschädigung

- 1 Arbeitnehmende der Strassenunterhaltsdienste erhalten folgende Entschädigungen für Pikettdienste pro Stunde:
- Schneeräumungspikett: 1.50 Franken;
 - Glatteispikett: 2 Franken;
 - Unfall- und andere Pikettdienste: 2.50 Franken.
- 2 Die Entschädigung bei einem Einsatz aus Pikett richtet sich nach Artikel 111 NB AT GAV.

8 Versetzungsentschädigung

- 1 Wegmacher und Wegmacher/Chauffeure, welche zur Gruppenarbeit herangezogen werden und vom Wohnsitz bis zum Arbeits- oder Sammelplatz mindestens 3 km zurücklegen müssen, erhalten folgende jährliche Entschädigungen:
 - 3–10 km: 560 Franken;
 - 11–15 km: 845 Franken;
 - ab 16 km: 1125 Franken.
- 2 Die vollen Vergütungen nach Absatz 1 werden nur ausgerichtet, wenn die Gruppenarbeit mindestens 120 Tage inklusive Zusatzfahrten für Piketteinsätze im Winterdienst pro Kalenderjahr beträgt. Sonst sind sie verhältnismässig zu kürzen.
- 3 Chauffeure und Wegmacher/Chauffeure mit Dienstort bei den Werkhöfen oder Sammelplätzen erhalten, sofern vom Wohnort zum Arbeitsort mindestens 3 km zurückzulegen sind, für die Zusatzfahrten beim Winterdienst (Piketteinsätze während der Nacht und an Samstagen und Sonntagen) eine jährliche Pauschalentschädigung von 180 Franken.

9 Strassenunterhaltsdienste

Wegmacher und Wegmacher/Chauffeure, welche regelmässig für Winterdienstarbeiten eingesetzt werden, Pikettdienst leisten müssen und ausserhalb von Oensingen oder Balsthal wohnen, haben für die Winterdienstperiode (November bis April) Anspruch auf eine Entschädigung von 280 Franken.

10 Kontrolle

- 1 Das Tiefbauamt bezeichnet auf Vorschlag der Kreisbauämter beziehungsweise des Autobahnunterhaltsdienstes die Wegmacher und Wegmacher/Chauffeure, welche Anspruch auf eine Vergütung nach Artikel 8 NB BT Wegmacher GAV haben.
- 2 Die Kreisbauämter und der Autobahnunterhaltsdienst führen eine Kontrolle über die Anzahl Gruppenarbeitstage jedes Anspruchsberechtigten.

11 Auszahlung

- 1 Die Entschädigungen werden mit dem Dezember-Lohn ausbezahlt.
- 2 Die Pikettentschädigungen nach Artikel 7 NB BT Wegmacher GAV sowie die Versetzungsentschädigungen nach Artikel 8 NB BT Wegmacher GAV werden am Ende der Winterdienstperiode mit dem Mai-Lohn ausbezahlt.